

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2011

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter ab 1.11.2011 (Beilage 1):

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %
BG	H - K	3,8 %

2. Erhöhung der **Ist-Gehälter** im selben Ausmaß wie Absatz 1, mindestens jedoch um € 80,-- pro Monat (auch bei KV-Sitzer; bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Eurobetrag pro Monat in dem Umfang, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht), ab 1.11.2011. Das ist eine Erhöhung um durchschnittlich 4,2 %.

3. Beschäftigungs- und Standortsicherungsklausel

In Unternehmen, deren Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziffer 9 bzw. Abs. 3 Ziffer 8 UGB zumindest in zwei der letzten 3 vor dem 1.8.2011 beendeten Geschäftsjahre null oder negativ war, kann abweichend vom Punkt 1 und 3 eine gegenüber den in Punkt 1 bzw. 3 genannten Prozentsätzen um bis zu 0,4 % geringere Erhöhung für eine anderweitige Verteilung zur Verbesserung der nachhaltigen Lohn- und Gehaltsstruktur festgesetzt werden. Die Erhöhung muss jedoch mindestens € 70,-- betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Eurobetrag wie in Punkt 1. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

In Betrieben mit Betriebsrat hat bis 18.11.2011 mit diesem eine Grundsatzeinigung über die Anwendung der Klausel zu erfolgen. In diesem Fall sind die IST-Löhne vorerst ab 1.11.2011 zumindest entsprechend dem vorigen Absatz zu erhöhen. Die Betriebsvereinbarung ist so abzuschließen, dass die Nachzahlung der individuellen Lohnerhöhung (ab 1.11.2011) bis spätestens 31.3.2012 erfolgt. Die Betriebsvereinbarung ist nur rechtswirksam, wenn sie auch die konkrete Verteilung auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen festlegt und die Differenz-Berechnung ausweist.

In Betrieben ohne Betriebsrat hat der Arbeitgeber bis 18.11.2011 die Arbeitnehmer/innen schriftlich über die Anwendung der Klausel zu informieren. Er hat einen Nachweis über die

Bestätigung der im ersten Absatz genannten Tatsache bis 15.12.2011 an die KV-Parteien zu übermitteln (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien sowie GPA-djp, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien). Dieser Nachweis ist durch die Unterschrift des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) sowie des Abschlussprüfers zu bestätigen. Die Nachzahlung der individuellen Lohnerhöhung hat bis spätestens 31.3.2012 zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat die konkrete Verteilung auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen und die Differenzberechnung zu dokumentieren und auf Verlangen den Kollektivvertragsparteien Einsicht zu gewähren.

4. Die Lehrlingsentschädigung wird ab 1.11.2011 wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 4,3 %):

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 536,24	€ 717,67
2. Lehrjahr	€ 718,98	€ 964,11
3. Lehrjahr	€ 973,36	€ 1.199,21
4. Lehrjahr*	€ 1.316,12	€ 1.393,92

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

5. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2011 (Beilage 1b):

Angestellte der Beschäftigungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
	mindestens		
A - J, M I - M IV, ST I - ST IV	€ 48,64	€ 28,85	€ 77,49
K	€ 52,35	28,85	€ 81,20

6. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 4,0 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 3,8 % ab 1.11.2011 (Beilage 1b). Die innerbetrieblichen Zulagen sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 4,0 % ab 1.11.2011 erhöht.

7. Regelungen zum Rahmenrecht:

Änderung des § 15 Z 17:

„Elternkarenzen (Karenzurlaube) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzurechnen, wenn sie im laufenden Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden:

- Elternkarenzen, die am 01.11.2011 oder später begonnen haben, werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 16 Monaten je Kind als Beschäftigungsgruppenjahre angerechnet.

- Elternkarenzen, die **vor dem 01.11.2011** begonnen haben, werden im Höchstausmaß von insgesamt bis zu 10 Monaten angerechnet.

Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Elternkarenzen in Anspruch, werden dafür höchstens 16 Monate je Kind bzw. für Elternkarenzen, die bis zum 31.10.2011 enden, höchstens 10 Monate insgesamt angerechnet.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Elternkarenzen nach Mehrlingsgeburten.“

8. Die Bundessparte Industrie wird an die Fachverbände der KV-Verhandlungsgemeinschaft sowie an die Landessparten eine Information im Zusammenhang mit Arbeitsausfallstunden durch Versammlungen auf Betriebsebene wegen der diesjährigen Lohn- und Gehaltsrunde richten.

9. Geltungsbereich:

FV Bergwerke und Stahl

FV der Fahrzeugindustrie

FV der Gießereiindustrie

FV der Maschinen- und Metallwarenindustrie

FV der NE-Metallindustrie

FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

10. Geltungsbeginn: 1.11.2011

Wien, am 18. Oktober 2011